

Prohibited List 2019 – Verbotliste 2019

Zusammenfassung der Änderungen zum 01.01.2019 und erläuternde Hinweise

Die Änderungen der Verbotliste 2019 gegenüber 2018 bestehen vor allem in Präzisierungen im Wortlaut und in der Nennung von weiteren Beispielen für verbotene Substanzen in einigen Substanzklassen; wesentliche Änderungen für medizinische Behandlungen ergeben sich daraus nicht.

In der Vergangenheit wurden die einzelnen Abschnitte der Verbotliste „Kategorien“ oder „Klassen“ genannt. Nun wird einheitlich von „Klassen“ gesprochen.

Jederzeit (in und außerhalb von Wettkämpfen) verbotene Substanzen und Methoden

S1. Anabole Substanzen

S1.1.a

4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on) ist aus der Gruppe a (exogene anabol-androgene Steroide, exogene AAS) in die Gruppe b (endogene anabol-androgene Steroide, endogene AAS) überführt worden, weil es vom Körper in niedrigen Konzentrationen produziert werden kann.

Bolandiol ist aus Gruppe a entfernt, weil es ein Isomer von 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol) ist, das schon in Gruppe b enthalten ist.

S1.1.b

Der Titel „Endogene anabol-androgene Steroide bei exogener Verabreichung“ ist geändert und lautet nun „Endogene anabol-androgene Steroide und ihre Metaboliten und Isomere bei exogener Verabreichung“.

Die Aufzählung an Beispielen für Metaboliten (Stoffwechselprodukte) und Isomere endogener AAS ist vereinfacht und gekürzt worden. Es sind nur noch solche endogenen AAS namentlich genannt, deren Vorkommen in Nahrungsergänzungsmitteln beobachtet wurde oder die das Steroid-Profil verändern können. Es ist jedoch zu beachten, dass auch andere endogene AAS nach wie vor jederzeit verboten sind, wenn sie von außen verabreicht werden. Üblicherweise sind in der Verbotliste keinerlei Metaboliten genannt, es sei denn, die Nennung ist nützlich für Athleten/innen oder Anti-Doping-Organisationen, weil solche Substanzen beispielsweise in Nahrungsergänzungsmitteln gefunden wurden.

Darüber hinaus sind 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on), seine Analoga und Isomere aufgrund ihrer aromatasemhemmenden Wirkung aus Klasse S1.1.b in Klasse S4.1 Aromatasehemmer umgruppiert worden.

S1.2

Für Ostarin ist seine INN-Bezeichnung Enobosarm hinzugefügt.

S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika

S2.1.2

Daprodustat (GSK1278863) und Vadadustat (AKB-6548) sind als weitere Beispiele für Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren genannt. Die Alternativ-Bezeichnung für Molidustat, BAY 85-3924, ist hinzugefügt.

S2.2

Diese Klasse ist von „Peptidhormone und Hormon-Modulatoren“ in „Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren“ umbenannt worden, weil dies die Substanzen dieser Klasse besser beschreibt.

S2.2.3

Für Gherelin ist seine INN-Bezeichnung Lenomorelin hinzugefügt, für Hexarelin seine INN-Bezeichnung Examorelin. Macimorelin ist als weiteres Beispiel für Wachstumshormon-Sekretagoge genannt.

S3. Beta-2-Agonisten

Tretoquinol ist als weiteres Beispiel für verbotene Beta-2-Agonisten hinzugefügt. Der Wirkstoff Tretoquinol kommt in deutschen Arzneimitteln nicht vor, ist jedoch in einigen asiatischen Ländern in oral anzuwendenden Arzneimitteln gegen Erkältung und Grippe enthalten.

S4. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren

S4.1

Wie bereits unter S1.1.b beschrieben, ist 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on) aufgrund seiner aromatasemhemmenden Wirkung von Klasse S1.1.b in S4.1. verschoben worden. Folgende Analoga und Isomere von 2-Androstenon sind ebenso in Klasse S4.1 enthalten: 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol), 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol) und 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on).

S4.4

Diese Klasse ist von „Substanzen, welche die Myostatinfunktion(en) verändern“ umbenannt worden in „Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern“, um zu verdeutlichen, dass sich das Verbot auf vielfältige Regulatoren des Aktivin-Rezeptors bezieht. Zu den in den Vorjahren schon genannten Myostatinhemmern sind nun viele weitere Beispiele für verbotene Substanzen hinzugefügt. Die meisten dieser Substanzen befinden sich jedoch noch in der Erforschung bzw. in klinischer Prüfung und sind nicht als Arzneimittel zugelassen.

S5. Diuretika und Maskierungsmittel

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

M3. Gen- und Zelldoping

Diese Klasse ist aus Gründen der Präzisierung von ehemals „Gendoping“ in „Gen- und Zelldoping“ umbenannt worden, da gemäß Klasse M3.3 seit vielen Jahren bereits die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten ist. Es ist zu beachten, dass die Behandlung mit Stammzellen bei Verletzungen nicht verboten ist, solange dadurch lediglich die normale Funktion der betroffenen Körperregion wiederhergestellt und nicht zusätzlich gesteigert wird.

M3.2

Im Jahr 2018 war die transkriptionelle oder epigenetische Steuerung der Genexpression verboten. Erweitert ist dieses Verbot nun um die posttranskriptionelle Steuerung der Genexpression.

Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

S6. Stimulanzien

S6.b

Für 1,3-Dimethylbutylamin ist die Alternativbezeichnung 4-Methylpentan-2-amin hinzugefügt worden.

Zudem sind zwei weitere Analoga von Methylhexanamin namentlich neu aufgenommen worden: 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin) und 3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin).

Dimethylamfetamin ist nun unter seiner INN-Bezeichnung Dimetamfetamin angegeben.

S7. Narkotika

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

S8. Cannabinoide

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

S9. Glucocorticoide

Keine Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2018.

P1. Betablocker

Levobunolol ist Bestandteil der racemischen und in Klasse P1 bereits genannten Substanz Bunolol und somit nicht mehr separat als Beispiel für Betablocker genannt.

Überwachungsprogramm (Monitoring Program)

Keine Änderungen gegenüber dem Überwachungsprogramm 2018.

Stand: 13.11.2018, gültig vom 01.01.-31.12.2019